

Muster - Widerspruch

gegen

Zusatzbeiträge

am Beispiel der

Barmer GEK

Version 2.1

**Wolfgang Höhl
Lanzstrasse 16
65193 Wiesbaden**

wolfganghoehl@gmx.de

Auszug aus: www.diescheinwelten.org / www.fusionsdesaster.org

A. Vorbemerkungen zum Muster-Widerspruch gegen die geplanten Zusatzbeiträge der Barmer GEK

Zum 1. Januar 2010 fusionierten die Barmer und die Gmünder Ersatzkasse zur grössten gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland mit über acht Millionen Mitgliedern. Noch am 6. April 2010 gehörte die neue Barmer GEK zu den Kassen, die einen Zusatzbeitrag für 2010 ausschlossen ([hier nachzulesen](#)).

Nicht einmal einen Monat später, am 4. Mai 2010, sieht es ganz anders aus. Die Süddeutsche Zeitung z. B. titelte „Für Versicherte der Barmer kommt es dick“ und schreibt (dieser Artikel der SZ ist derzeit nicht mehr abrufbar, deshalb der zusätzliche Hinweis auf [Spiegel Online](#) mit ähnlichem Inhalt): „Jetzt bekommen die Barmer-Versicherten die Quittung: Deutschlands größte Krankenkasse wird spätestens im kommenden Jahr einen Zusatzbeitrag von ihren Kunden erheben. Womöglich wird den Kassenmitgliedern sogar schon in diesem Jahr mehr Geld abverlangt: "Es hängt davon ab, ob weitere Kostensenkungsmaßnahmen wirksam werden, beispielsweise im Arzneimittelbereich“, sagte Barmer-Chefin Birgit Fischer“.

Mit „Quittung“ ist u. a. gemeint, dass seit Jahresbeginn rund 150.000 neue Kunden zur Barmer GEK wechselten, die allermeisten wohl sicher deshalb, weil diese Kasse eben auf Zusatzbeiträge verzichtete und sie der genannten Garantie für 2010 vertrauten ...

Aber nachdem die verantwortlichen Amtsträger der Barmer und der GEK bei der Fusion zum 1. Januar noch sehr viel mehr Menschen täuschten und schlimmeres noch, indem sie Privatgeheimnisse ihrer Versicherten unbefugt an die in die neue Kasse mit übernommen werdenden Angehörigen der jeweils anderen Kasse offenbarten, damit massenhafte Straftaten begingen und ca. acht Millionen nichtige Datenübertragungen vornahmen etc. etc., ist das Verfahren der Barmer GEK zu den Zusatzbeiträgen nun wirklich keine Überraschung mehr.

Wer von den Betroffenen etwas dagegen unternehmen möchte, kann z. B. Widerspruch gegen den kommenden Bescheid über die Erhebung des Zusatzbeitrags einlegen und dazu den folgenden Muster-Widerspruch verwenden (und/oder auf diese Website insgesamt hinweisen). Um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf die [Erläuterungen im März](#) zu „Letzte Zucker ...“ verwiesen, in denen unter dem Datum des 9. weitere wichtige Informationen - etwa zu Fristen - etc. zu finden sind.

B. Muster-Widerspruch gegen Zusatzbeiträge am Beispiel der Barmer GEK

"Hiermit erhebe ich (vorsorglich) Widerspruch gegen den Bescheid über die Erhebung von Zusatzbeiträgen vom *DATUM*, *zugegangen am DATUM* (*der zweite Halbsatz ist ggf. dann von Bedeutung, wenn der Bescheid später als typisierend unterstellt zugegangen ist, siehe Hinweise oben*).

Begründung:

Ich bin juristisch betrachtet nach wie vor bei der von mir vor der Fusion gewählten Krankenkasse - der *BARMER* oder der *GEK* - versichert. Die Übertragung meiner Versicherung auf die neue Barmer GEK ist im Ergebnis rechtlich nichtig, weil sie ohne meine unabdingbar notwendige Einwilligung erfolgte und dadurch Privatgeheimnisse gemäss § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB unbefugt offenbart wurden.

Ich verweise zur Gesamtwürdigung ferner auch auf [§ 76 Abs. 1 SGB X](#), der für alle gesetzliche Krankenkassen ausdrücklich die Übertragung besonders schutzwürdiger Sozialdaten generell einschränkt (die in § 76 SGB X im weiteren genannten wenigen Ausnahmen davon sind in dieser Sache nicht einschlägig) und der eine direkte Brücke zu [§ 203 StGB](#) schlägt, sowie u. a. klar macht, dass bezüglich meiner von Ärzten etc. stammenden Daten die Maßstäbe des § 203 StGB dafür gelten, was (notabene nach zu diesem ergangener ständiger und an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassender höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich) unter einer unbefugten Offenbarung – hier unausweichlich an die mit übernommenen Angehörigen der an der Fusion beteiligten anderen Kasse – zu verstehen ist.

Die Amtsträger der *BARMER* oder der *GEK* durften ohne Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht meine Daten nicht an die neue Barmer GEK übermitteln. Eine Rechts- oder Gesamtrechtsnachfolge in das höchstpersönliche Recht von mir, von der Schweigepflicht zu entbinden bzw. in meine alleinige und ausschliessliche Verfügungsbefugnis darüber, ist per se unmöglich (!), so dass hier ohne meine Zustimmung der Verstoß gegen § 203 StGB das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt und die Übertragung des Versicherungsverhältnisses bzw. die unbefugte Offenbarung der Privatgeheimnisse juristisch zur Nichtigkeit der Transaktion führt.

Daher bin ich rechtlich kein Mitglied der neuen Barmer GEK geworden und es können deshalb u. a. auch keine wirksamen Zusatzbeiträge gegen mich festgesetzt werden. Solche könnte einzig die von mir als Krankenkasse gewählte *alte BARMER oder die alte GEK* festsetzen, nicht jedoch die aus der - wegen der genannten Schweigepflichtverletzung des § 203 StGB zwingend folgenden - unheilbar nichtigen Fusion/Vereinigung erst "entstandene" Kasse. Dieser "neuen" Kasse, der Barmer GEK, fehlt somit jegliche Legitimation, mir gegenüber überhaupt irgendeine verbindliche - belastende oder auch sonstige - Entscheidung zu treffen . . . Jedoch haftet sie andererseits nach einer derartigen "Fusion" nach allgemeinen Grundsätzen dennoch für meinen Versicherungsschutz.

Aus den genannten Gründen ist demnach der nach der "Vereinigung" ergangene Bescheid der Barmer GEK an mich über die Erhebung eines Zusatzbeitrags gleichermassen zwangsläufig nichtig und kann somit von vorneherein keinerlei Rechtswirkung entfalten. Lediglich vorsorglich bitte ich deshalb um die schriftliche Bestätigung seiner Aufhebung."